



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Frau

AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutzgesetz“  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Tel.: 030 590097-311  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: [Torsten.Mertins@Landkreistag.de](mailto:Torsten.Mertins@Landkreistag.de)

AZ: II-770-59

Datum: 14.6.2022

Sekretariat: Steingrüber

Per E-Mail: [BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de)

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 7.6.2022 und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen ist (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem 1.1.2023 die Verbrennung von Abfällen in das nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem einbezogen werden soll. Siedlungsabfälle enthalten zweifelslos einen gewissen Anteil fossiler Brennstoffe, für den nach den Plänen des Bundes künftig CO<sub>2</sub>-Emissionshandelszertifikate zu erwerben wären, um den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verringern. Aus Sicht der Landkreise und ihrer Abfallwirtschaftsbetriebe stellt sich jedoch die gewünschte Steuerungswirkung, die mit der Miteinbeziehung von Abfallbrennstoffen in das nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem beabsichtigt wird, als sehr zweifelhaft dar.

Die erwünschte Steuerungswirkung geht unseres Erachtens insbesondere dann ins Leere, wenn die Verwendung fossiler Brennstoffe nicht der Gewinnung von Energie, sondern der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung dieser Stoffe dient. Bei der Abfallverbrennung wird kohlenstoffhaltiger Abfall nicht verbrannt, um die darin gebundene Energie zu verwenden, sondern um den Abfall zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die gewonnene und verwertete Energie ist ein wünschenswertes Nebenprodukt, aber nicht Hauptzweck der thermischen Entsorgung. Durch die Verwendung der Nebenprodukte als Fernwärme werden in erheblichem Umfang CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart. Der Preisvorteil der Fernwärme steuert also fossile Energieträger aus der Wärmeerzeugung aus. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf die Fernwärme hätte damit sogar einen gegenteiligen Steuerungseffekt.

Um den Einsatz fossiler Brennstoffe im Abfall zu verringern, muss aus Sicht der Landkreise und ihrer Abfallwirtschaftsbetriebe richtigerweise bei der Abfallvermeidung angesetzt werden, d. h. entsprechende Produkte müssen bereits bei der Entstehung bepreist werden. Nur dann kann sich die gewünschte Lenkungswirkung einstellen und es kommt zu einer geringeren Verwendung entsprechender Produkte.

Obwohl mit der Entscheidung in dem Gesetzentwurf, die Betreiber der Abfallverbrennungsanlagen als Verantwortliche heranzuziehen, der kommunalen Forderung, den Verwaltungsaufwand für die Teilnahme am nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel so gering wie möglich zu halten, entsprochen wurde, befürchten wir auch beim aktuell geplanten Vorgehen noch Umsetzungsschwierigkeiten. Die relativ kurze Umsetzungsfrist und die noch abzuschließende Fortschreibung der Emissionsberichterstattungsverordnung sowie die notwendige Klärung von Details (verschiedene Möglichkeiten zur Ermittlung der Emissionen, tatsächliche Kostensteigerung etc.) stellt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Herausforderungen im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023, welche in der Praxis zeitnah aufzustellen sind.

Auch wenn die von Ihrem Hause veröffentlichte Folgenabschätzung „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ einen Ausblick auf die Gebührenaussparungen ermöglichen soll, sind die dort angenommenen Durchschnittswerte für eine fundierte Gebührenkalkulation in der Praxis unzureichend. Zudem wurden gebührenrelevante Auswirkungen auf die Kostenentwicklung durch das Verfahren zur Bestimmung der relevanten CO<sub>2</sub>-Menge und durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand vernachlässigt. Die aufgezeigten Gebührenerhöhungen bei Haus- und Sperrmüll liegen z. B. nach den Berechnungen eines Landkreises aus Baden-Württemberg unter den anzunehmenden Steigerungen. Ausgehend von den für das Jahr 2026 vorgesehenen Zertifikatspreisen müssten etwa die Grundgebühren des betroffenen Landkreises gegenüber den jetzigen Grundgebühren für private Haushalte um rund 14 % steigen. Beim Gewerbe wären es fast 30 %.

Aus diesem Grund und in Hinblick auf die aktuell stark steigenden Verbraucherpreise regen wir an, den Umsetzungszeitpunkt noch einmal zu überdenken, um die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger nicht noch weiter zu erhöhen. Dabei sollte ferner Berücksichtigung finden, dass die Abfallverbrennung ab 2026 ohnehin in den europäischen Emissionshandel einbezogen werden soll.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mertins